Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 61. Danzig, den 31. Juli. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mich vom 28. d. Mts. bis zum 8. September beurlaubt und meine Stellvertretung dem Kreisdeputirten Herrn von Heyer auf Goschin übertragen.

Danzig, den 28. Juli 1895.

Der Landrath.
Maurach.

2.

Die Herren Amts-Vorsteher mache ich auf die im Stück No. 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung pro 1895 zum Abdruck gekommene „Nachweisung der auf Grund der Arbeiter-Versicherungsgesetze errichteten Schiedsgerichte, der Vorsitzenden und Stellvertreter derselben im Regierungsbezirk Danzig, unter Berücksichtigung der am 1. Juli d. Js. eingetretenen Veränderungen, zur Beobachtung aufmerksam.

Danzig, den 24. Juli 1895.

Der Landrath.

3. Die Herren Amts-Vorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß die den aus dem Gefängnisse entlassenen Sträflingen gewährte Arbeitsprämie denselben nicht auf einmal ausgezahlt, sondern zu deren Besten verwendet werden soll.

Nach den von den Herren Ministern des Innern und der Justiz unterm 13. Juni d. J. erlassenen neuen Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene ist das Arbeitsgeschenk vorzugsweise zu verwenden zur Bezahlung der Reisekosten des Entlassenen nach seinem demnächstigen Aufenthaltsorte, zur Beschaffung von Kleidern, Wohnung, Unterhalt, Arbeitsgeräth 2c., sowie in geeigneten Fällen zur Unterstützung der Familie der Entlassenen, und sollen den Entlassenen selbst nur dann Gelder ausgehändigt werden, wenn deren zweckmäßige Verwendung gesichert ist.

Das Geschenk kann gegen den Willen des Entlassenen aber nicht in Anspruch genommen werden zur Bezahlung von Schulden oder zur Deckung von Ausgaben, welche die Armen-Verbände für sie selbst oder für ihre Angehörigen geleistet haben.

Wenn ein Entlassener sich weigert, die von der Polizei-Behörde über die Verwendung des Geschenkes getroffenen Anordnungen anzuerkennen, so ist der Rest des Geschenkes, soweit derselbe nicht im Interesse der Familie des Strafentlassenen gebraucht wird, mit einer Abrechnung der Anstalts-Verwaltung zurückzusenden.

Danzig, den 24. Juli 1895.

Der Landrath.

---

4. Der Hofbesitzer Hans Hoyer in Pietzkendorf ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 24. Juli 1895.

Der Landrath.

---

5. Der Hofbesitzer Johannes Heyn in Zigankenberg ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 24. Juli 1895.

Der Landrath.

---

6. Der Herr Minister für öffentliche Arbeiten hat die Genehmigung dazu ertheilt, daß die ehemaligen Angehörigen des 2. Garderegiments zu Fuß, welche den Feldzug 1870/71 mitgemacht haben, zur Feier des Schlachttages von St. Privat nach Berlin von ihren Wohnsitzen aus auf Militairbillets fahren. Die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, diejenigen früheren Angehörigen des genannten Regiments, welche von dieser Fahrpreisermäßigung behufs Theilnahme

an dem Feste Gebrauch machen wollen, aufzufordern, ihre genaue Adresse (Vor- und Zuname und Wohnort) sowie die Nummer der einstigen Kompagnie, dem Kommando des Bataillons, in welchem sie gestanden haben, bis zum 8. August einzusenden, damit für sie die Legitimationskarte ausgefertigt wird. In einer beschränkten Zahl könnte auch für Unterkunft und Verpflegung seitens der Bataillone gesorgt werden, ein Antrag auf derartige Unterstützung ist gleichzeitig mit der Anmeldung an das Bataillonskommando zu richten.

Danzig, den 27. Juli 1895.

Der Landrath.

---

7. Unter den Pferden der 2. Eskadron des Westpreußischen Kürassier-Regiments No. 5 in Rosenberg ist ebenfalls die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 26. Juli 1895.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig für das Jahr 1895 der Tag der Eröffnung der Jagd auf Rebhühner auf den 20. August cr., der Jagd auf Hasen auf den 15. September cr. festgesetzt.

Danzig, den 20. Juli 1895.

Der Bezirks-Ausschuß zu Danzig.

gez. v. Holwede.

9.

Steckbrief.

Gegen 1. den Arbeiter Hermann Japs,
2. den Arbeiter Paul Vollkammer,
beide zuletzt bis 14. April 1895 in Trampenau, Kreis Marienburg Westpr., aufhaltsam gewesen, welche flüchtig sind oder sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs und Nöthigung verhängt.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch hierher zu den Acten V. J. 263/95 Mittheilung zu machen.

Elbing, den 22. Juli 1895.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nichtamtlicher Theil.

10. Eine Locomobile, 6 Pferdekräfte, und eine 5-messerige Häckselmaschine, Dampfbetrieb, zu verkaufen. Näheres Langgarten 89, parterre.

---

11. Der **Obstgarten** in **Wittomin** soll dortselbst am Donnerstag, den 15. August, Vormittags 10 Uhr, meistbietend verpachtet werden. **Die Gutsverwaltung.**

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.